

# Sparkasse Osnabrück

## Sonderbedingungen für den Sparverkehr - Prämiensparen flexibel

1. Die Herabsetzung der Sparbeiträge ist möglich. Eine Erhöhung der Sparbeiträge bzw. des Dynamisierungssatzes ist ausgeschlossen, dies gilt auch dann, wenn der Sparbeitrag zuvor herabgesetzt worden war.
2. Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche Prämie gemäß der vereinbarten Prämienstafel auf die geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres und zwar erstmals zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf des dritten Sparjahres.
3. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Die Kündigung bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügen kann. Macht der Sparer von diesem Recht Gebrauch, wird der Vertrag damit insgesamt beendet. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.
4. Wird das Sparguthaben ausnahmsweise ohne Kündigung - also vorzeitig - zurückgezahlt, so bewirkt das die Beendigung des Vertrages. Die Berechtigung der Sparkasse zur Berechnung von Vorschusszinsen bleibt unberührt. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Kassenraum bekanntgegeben.
5. Abweichend von Ziffer 4 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Möglichkeit der vorschusszinsfreien Verfügung von 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats ohne vorherige Kündigung ausgeschlossen.
6. Werden die vereinbarten Sparbeiträge nicht rechtzeitig erbracht, können sie innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit - spätestens jedoch bis zum Ende des Sparjahres - nachgeholt werden. Wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparbeiträge dann nicht erbringt, wird der Sparvertrag beendet; weitere Einzahlungen sind dann nicht mehr möglich. Das Guthaben wird mit dem Zinssatz für dreimonatige Kündigungsfrist verzinst.
7. Teilverfügungen sind nicht zugelassen.
8. Bei Beendigung des Sparvertrages durch Verfügung nach Ziffer 3 bzw. 4 oder wegen Ratenrückstand nach Ziffer 6 entfällt der Anspruch auf die Prämie des betreffenden Sparjahres.
9. Abweichend von Ziffer 3.3 der Bedingungen für den Sparverkehr wird eine Verfügungsmöglichkeit über die Zinsen und Prämien innerhalb von 2 Monaten nach Kapitalisierung ausgeschlossen. Zinsen und Prämien werden bei Vertragsende ausgezahlt.
10. Die Sparkassensatzung bzw. die Sparkassenverordnung enthält nähere Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung, Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung von Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Abhandenkommen, Vernichtung und Fälschung von Sparurkunden.

### Bedingungen für das Dauerauftragsverfahren

11. Die Ausführung des Dauerauftrages kann unterbleiben, wenn keine ausreichende Deckung auf dem zu belastenden Konto vorhanden ist.
12. Sofern der Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden konnte, ist die Sparkasse berechtigt, den Dauerauftrag zu löschen. Die mögliche Unterbrechung des Sparvertrages geht zu Lasten des Sparers.
13. Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen sind der Sparkasse spätestens 1 Woche vor dem Ausführungstermin bekanntzugeben. Später eingehende Änderungswünsche können erst zum nächstfolgenden Ausführungstermin berücksichtigt werden.